



Jahrgang 48

Freitag, den 01.11.2019

Ausgabe 44/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



Geflügelzuchtverein
Vogelfreunde Leeheim e.V.



Wir laden die Einwohnerschaft herzlich ein zu unserer

Lokalschau

am 02. und 03. November 2019
in der
Heinrich-Bonn-Halle

Eintritt frei



Ausgestellt werden wieder viele Arten
von Groß-Zwerghühnern, Tauben,
Ziergeflügel, Wasser- und Ziervögeln.

Gans-Schätzspiel – Tombola –
Häschen im Streichelzoo

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen bestens
gesorgt!

Am Sonntagnachmittag gibt es
außerdem ein Kuchenbüfett.

Öffnungszeiten:

Samstag ab 16:00 Uhr
Sonntag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr



RIED-TAXI

06158-5252

Flyer



RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -**

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Stadtteilbücherei Leeheim
Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

12:00 Uhr
18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen
Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

el. 06158

2:00 Uhr
7:00 Uhr
8:00 Uhr

Schwimmbäder

Schwimmbad Crumstadt

Nibelungenstraße 43 (Tel. 7205925)
montags bis sonntags von 10:00 bis 20:00 Uhr

Schwimmbad Goddelau

Weidstraße 35 (Tel. 1049)
montags von 11:00 bis 20:00 Uhr
dienstags bis sonntags von 10:00 bis 20:00 Uhr

15:55 Uhr
16:30 Uhr
17:30 Uhr

Erholungsgebiet Riedsee

an der Landesstraße 3096 zwischen Leeheim und Geinsheim
Telefon Büro: 7474044 / Kasse: 73874 / www.riedsee.de

Während der Saison (01.04. bis 30.09.)

täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr

(Kassenschluss jeweils ½ Stunde vor Badeschluss !)

Bei besonders hohen Temperaturen können die Öffnungszeiten um eine Stunde (bis 21:00 Uhr) verlängert werden.

00 Uhr
00 Uhr
00 Uhr

Bereitschaftsdienste

00 Uhr
00 Uhr

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).
Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Uhr
Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Uhr
Uhr
Uhr

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Uhr
Uhr

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. August 2019 liegt vom 4. bis zum 8. November 2019 während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Aufhebungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 diese Satzung über die Aufhebung der Abfallsatzung der Stadt Riedstadt beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

Die Abfallsatzung der Stadt Riedstadt vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert am 8. November 2012 wird aufgehoben

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Riedstadt, den 24.10.2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung vom 24. Oktober 2019 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1

Nach § 28a der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird § 28b wie folgt neu eingefügt:

§ 28b Wahlgrabstätte Baumhain

- (1) Bestattungen von Aschen sind an einer besonders ausgewiesenen Baumreihe entlang der Friedhofsmauer möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte Baumhain können bis zu 4 Urnen in einer Urnen-Röhre bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten Baumhain wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (4) Die Kennzeichnung der Wahlgrabstätte Baumhain erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten mit einer Namenstafel in Form eines Blattes auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Diese Tafeln werden auf einem zentralen Gedenkstein angebracht.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baums berechtigt.

- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Es wird eine Stelle vor dem Gedenkstein ausgewiesen.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Der Baumbestand soll weitgehend in naturbelassenem Zustand verbleiben.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 24. Oktober 2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann - Bürgermeister -

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur

Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8. November 2012, zuletzt geändert am 19. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24. Oktober 2019 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Grabgebühren

- (1) Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	Euro	1.410,00
b) Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab)	Euro	2.760,00
j ede weitere Grabstelle	Euro	1.410,00
c) Urnennischen in Urnenwänden mit Platte	Euro	1.140,00
Urnennischen in Urnenwänden ohne Platte	Euro	990,00
d) Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung	Euro	990,00
e) Urnenwiesengrabstätten	Euro	730,00
f) Anonyme Grabstätten	Euro	730,00
g) Kindergrabstätten	Euro	460,00
h) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	Euro	1.060,00
i) Grabstätten in einem Baumhain	Euro	990,00
j) Wahlgrabstätten vierstellig (Familiengrab) im Baumhain	Euro	2.600,00

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:

Wahlgrabstätte	Euro	110,00
Urnennische	Euro	40,00

Urnengrabstätte zur Urnenbestattung	Euro	40,00
Urnenwiesengrabstätte	Euro	40,00
Kindergrabstätte	Euro	31,00
Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	Euro	43,00
Baumhaingrabstätte	Euro	40,00
Wahlgrabstätte Baumhain	Euro	104,00

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 24. Oktober 2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann - Bürgermeister -

Vorsicht, Blitzer!

Vorsicht, Blitzer!



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht ab kommenden Woche in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen. Die Heinrich-Heine-Straße ist eine Tempo-30-Zone. Außerdem besteht hier ein Durchfahrtsverbot für Lkw mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“. Trotzdem ist sie als Abkürzungsstrecke von und nach Griesheim sehr frequentiert. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Grundschule und eine Kindertagesstätte. Bei Geschwindigkeitskontrollen mit dem mobilen Messfahrzeug wurden in der Vergangenheit Überschreitungsquoten von durchschnittlich 7 % ermittelt. In Anbetracht des Verkehrsaufkommens ist es insbesondere zum Schutz der in dieser Straße verkehrenden Kinder und Schüler erforderlich, hier regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Aus der Polizeiarbeit

Einbruch in Wohnhaus

Ein Wohnhaus in der Kirchstraße geriet am Dienstag (22.10.), in der Zeit zwischen 17.30 und 23.00 Uhr, in das Visier von Kriminellen. Die Täter verschafften sich gewaltsam durch die Terrassentür Zugang in die Räumlichkeiten und durchsuchten anschließend mehrere Zimmer nach Wertgegenständen. Ihnen fiel hierbei Schmuck in die Hände. Wer in diesem Zusammenhang etwas Verdächtiges beobachtet hat, wird gebeten, sich bei der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommunikationsriat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 zu melden.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übriger Teil: Linus Wittich Medien KG
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

